

Öffentliche Bekanntmachung

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Raben Steinfeld

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung am 19.11.2012 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Raben Steinfeld erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Raben Steinfeld

Die Hauptsatzung der Gemeinde Raben Steinfeld vom 27.07.2010 in der Fassung der Änderung vom 12.12.2011 wird wie folgt geändert:

Der § 9 -Öffentliche Bekanntmachungen- erhält nachfolgende Fassung:

(1) Satzungen der Gemeinde Raben Steinfeld, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Ostufer Schweriner See unter der Adresse www.amt-ostufer-schweriner-see.de öffentlich bekannt gemacht.

Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Gemeinde unter der Bezugsadresse: „Amt Ostufer Schweriner See, für die Gemeinde Raben Steinfeld, Dorfplatz 4, 19067 Leezen, OT Rampe“ gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Leezen, OT Rampe bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Ostufer Schweriner See, den „Amtsnachrichten“, bekannt gemacht. Die „Amtsnachrichten“ erscheinen monatlich und werden kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Gemeinde Raben Steinfeld verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement beim Amt Ostufer Schweriner See zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 bis 3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln an den Standorten Kreisverkehr Leezener Straße und Peckateler Straße 12 in Raben Steinfeld. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach den Absätzen 1 bis 3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Raben Steinfeld, den 08.01.2013


Kobi
Bürgermeister



Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 KV M-V angezeigt. Der Landrat teilt mit Schreiben vom 17.12.2012 mit, dass er keine Rechtsverstöße geltend macht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen sind. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Raben Steinfeld geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.